Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach – Zeitstufe 7

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am .... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Regelungsgegenstand):

Die Stadt Bergisch Gladbach soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Bergisch Gladbach zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2 (Geltungsbereich):

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den als Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer/innen anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung):

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2025

durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Bergisch Gladbach unterrichtet die Grundstückseigentümer/innen und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin oder dem/der sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei vorhandenen Leitungen kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)

2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:

   - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

   - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;

   - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

4. Datum der Prüfung

5. Unterschrift des/der Sachkundigen, der/die die Prüfung durchgeführt hat

Ein Muster einer solchen Bescheinigung kann beim Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach angefordert werden bzw. im Internet unter www.abwasserwerk-gl.de eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde):

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Bergisch Gladbach nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den xx.07.2010

Lutz Urbach

Anlage

Anhang zur Satzung gemäß § 61 a LWG NRW – Stufe 7

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Akazienweg				
Albert-Einstein-Straße				
Altenberger-Dom-Straße	175	275	168	300
Alter Schulweg				
Am Böckenbusch				
Am Branderhof				
Am Büchelterhof				
Am Kierdorfer Wald				
Am Weinberg				
Am Ziegelfeld				
Arnold-von-Lülsdorf-Str.				
Asselborner Hof				
Asselborner Mühle				
Asselborner Weg				
Auelerberg				
Auf dem Kirchenfeld				
Auf dem Krämersfeld				
Auf dem Lichmich				
Auf dem Sommerfeld				
Auf der Höhe				
Bachstraße				
Ball				
Bärbroich	3	47	4	54
Bärbroicher Straße	1	15	2	14
Bech				
Berg				
Birkerfeld				
Birkerhof				
Birkerhöhe				
Brahmsstraße				
Branderhof				
Braunsberg	1	19	2	20
Braunsberg	25	107	22	130
Braunsberger Feld				
Breite				
Breitenweg				
Broich				
Broichhausen				
Brucknerstraße				
Büchel				
Bücheler Weg				
Büchelterhof				
Büchnerstraße				
Combüchen				

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Concordiaweg	7	15	16	40
Curiestraße				
Dietrich-von-Dorendorp-St				
Dorn				
Dresherscheid				
Drosselweg				
Duisbergstraße				
Ehrenfeld				
Eibenweg				
Eichenweg				
Enrico-Fermi-Straße				
Erlenweg				
Eschenweg				
Eulenburg				
Fahner Weg				
Fichtenweg				
Fontanestraße				
Friedrich-Rosengarth-Str.				
Gemarkenberg				
Gemarkenweg				
Goethestraße				
Gronewald				
Groß Hohn				
Grube				
Grube Apfel				
Grube Weiß				
Grubenfeld				
Grünenbäumchen				
Haberlandstraße				
Halfen Dombach				
Hasselsheide				
Hasselsheider Weg				
Haydnstraße				
Hebbelstraße				
Hecken				
Heinestraße				
Heinrich-Böll-Straße				
Herkenrather Straße	201	999	100	998
Herkenrather Straße				
Herlen				
Herrenstrunden				
Herweg				
Hessestraße				
Hombacher Weg			2	22
Hoverhof				
Hülsenfeld				

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Humperdinckstraße				
Igeler Hof				
Igeler Mühle				
Im Birkelshof				
Im Fronhof				
Im Hörnchen				
Im Scheidt				
Im Wiedenhof				
In den Wiesen				
In der Broicher Aue				
In der Heilen				
In der Mühlenwiese				
In der Norr				
In der Schlade			137	141
Johanniterstraße				
Juck				
Juckerberg				
Kalmüntener Straße	7	103	6	104
Katharina-Fröhlingsdorf-St				
Kauler Feld				
Kiel				
Kierdorf				
Kierdorfer Feld				
Kirchgasse				
Klein Buchholz				
Klein Hohn				
Kleiststraße				
Kley				
Kleyer Hof				
Kotzfeld				
Krebsbachstraße				
Kuckelberg				
Külheimer Mühle				
Kürtener Straße	201	999	202	998
Langenmorgen				
Lenaustraße				
Lessingstraße				
Leverkusener Straße			78	80
Lisztstraße				
Löhe				
Löher Höhenweg				
Lortzingstraße				
Malteserweg				
Max-Baermann-Straße				
Max-Born-Straße				
Max-Planck-Straße				

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Max-von-Laue-Straße				
Meisheide				
Mendelssohnstraße				
Mitteleschbach				
Moitzfeld			86	100
Mörikestraße				
Nittumer Weg	1	71	6	78
Oberasselborn				
Oberdreispringen				
Obereschbach				
Oberheide				
Oberholz				
Oberhombach				
Oberkülheim				
Oberkülheimer Hof				
Oberselbach				
Obersteinbach				
Oberthal				
Obervolbach				
Offenbachstraße				
Otto-Hahn-Straße				
Ottoherscheid				
Overather Straße	93	999	76	998
Pappelweg	3	21	2	10
Paul-Lücke-Straße				
Platanenweg				
Portzenbusch				
Pützweg				
Risch				
Romaney				
Romaneyer Höhe				
Romaneyer Straße	101	999	102	998
Rosenthaler Weg				
Rothbroicher Straße				
Rottland				
Sankt-Antonius-Straße				
Scheurenhöfchen				
Schiff				
Schifferberg				
Schillerstraße				
Schimmelsberg				
Schlebuscher Straße				
Siefen				
Siefer Hof	7	13	16	16
Silberkaule				
Starenweg			2	26

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Steinacker				
Stockberg				
Straßen				
Strunder Delle				
Talblick				
Tannenweg				
Thomas-Mann-Straße				
Trotzenburg				
Trotzenburger Weg				
Uhlandstraße				
Unterasselborn				
Unterdreispringen				
Unterheider Weg				
Unterholz				
Unterhombach				
Unterkülheim				
Unterscheider Weg	1	61	18	68
Untersteinbach				
Unterthal				
Untervolbach				
Voiskülheim				
Voislöhe				
Voiswinkeler Straße	11	25		
Volbach				
Volbacher Berg				
Volbacher Mühle				
Von-Steinen-Straße				
Von-Zweiffel-Straße				
Wagnerstraße				
Waldstraße				
Wesselsteinbach				
Wiesenthal				
Wildphal				
Wohn				
Wolfsiefen				
Wulfshof				
Wüstenherscheid				
Zehntweg	39	53	38	62
Zu den Wiesen				
Zum Kreuzbusch				
Zum Scheider Feld				
Zum Waschbach				